

material, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist. (* s. a. Bef. sub 87.)

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbstäden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen.

Als Anfangs- und Schlußstunden des Gottesdienstes sind die Stunden Vormittags von 8—11 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr anzusehen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366 sub 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bef. vom 16. October 1874.

87. Wiederholt ist in neuerer Zeit zu bemerken gewesen, daß an Sonn- und Festtagen auf hiesigen öffentlichen Straßen und Plätzen in Buden und sonstigen Verkaufsständen ohne dazu ertheilte behördliche Erlaubniß der Handel mit Obst, Süßfrüchten, Fischwaaren und dergleichen betrieben worden ist. Wir können ein derartiges Gebahren fernerhin nicht dulden, untersagen vielmehr solches hiermit nachdrücklich, machen jedwede künftige Aufstellung von Buden und Verkaufsständen an den gedachten Orten, sowie das Feilhalten von Waaren irgend welcher Art in solchen an Sonn-, Fest- und Bußtagen ausdrücklich von vorheriger specieller Erlaubniß, welche bei unserer Wohlfahrtspolizei-Expedition (Rathhaus, 2. Stage, Zimmer Nr. 24) nachzusuchen ist, abhängig und bemerken, daß Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot unnachsichtlich mit Geldstrafen bis zu Fünfzig Mark bez. entsprechender Haft werden geahndet, nach Befinden überdem die sofortige Beseitigung der aufgestellten Buden oder Verkaufsstände nach sich ziehen werden. Bekanntmachung vom 3. Juli 1876.

88) In den öffentlichen Schulen Dresdens findet nur eine einmalige Aufnahme der Kinder in die Schule — zu Ostern — und daher auch nur einmal im Jahre zu derselben Zeit deren Entlassung statt. Alle schulpflichtigen Kinder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3—15 Mark jedes Jahr anzuzeigen. Ingleichen haben nach § 6 des Gesetzes vom 1. November 1836 Ehegatten verschiedenen Glaubensbekenntnisses noch vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahre ihrer Kinder einen Vertrag wegen deren konfessionellen Unterrichts vor ihrer Gerichtsbehörde abzuschließen, widrigenfalls die Kinder unbedingt in der Confession des Vaters zu erziehen sind. Bef. v. 7. Jan. 1854. (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

89) Es ist in neuerer Zeit öfters auf hiesigen Kirchhöfen durch Kinder, welche daselbst zeither ebenso, wie Erwachsene, ungehindert Zutritt hatten, allerlei Unfug und selbst Frevel an Grabstätten und Kirchhofsanlagen verübt worden. Um der Wiederholung solcher bedauerlicher Vorkommnisse für die Zukunft möglichst vorzubeugen, hat man sich zu der Anordnung veranlaßt gesehen, daß Kindern fernerhin nur in Begleitung Erwachsener der Zutritt und beziehentlich das Verweilen auf den Kirchhöfen gestattet sein soll, und wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zu widerhandlungen streng und nach Befinden mit

sofortiger Arretur werden geahndet werden. Bef. v. 20. August 1864. (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

90) Schulkinder sollen an öffentlichen Tanzorten, sowie bei anderen öffentlichen, für sie weder bestimmten noch geeigneten Vergnügungen nicht zugelassen werden. Dieses, das sittliche Wohl der Kinder bezweckende Verbot ist seither in Dresden keineswegs von allen Eltern und andern Angehörigen schulpflichtiger Kinder genügend beachtet worden, wie denn öfter wahrzunehmen gewesen ist, daß Schulkinder an öffentlichen Tanzorten verkehrt, ohne Aufsicht und ohne Begleitung ihrer Angehörigen bei theatralischen oder anderen Schaustellungen sich eingefunden, auch für die Erlaubniß, solchen Vorstellungen beizuwohnen und im Innern der Schaulokale sich aufzuhalten, gewisse Dienstleistungen von den Betheiligten übernommen haben. Um diesen Ungeheuern für die Zukunft vorzubeugen und die Kinder vor der Gefahr sittlicher Verderbniß möglichst zu schützen, werden Eltern und Erzieher derselben hiermit dringend aufgefordert, die freie Zeit ihrer Kinder sorgfältig zu überwachen, insbesondere ihnen streng zu untersagen, ohne Begleitung ihrer Angehörigen Schaustellungen der erwähnten Art zu besuchen, am wenigsten ihnen zu gestatten, in den Localen derselben aufsichtslos sich herumzutreiben, oder sich von den betreffenden Unternehmern zu Dienstleistungen gebrauchen zu lassen. Sollte diese Warnung wider Erwarten den erwünschten Erfolg nicht haben, so würde gegen die Zu widerhandelnden und beziehentlich gegen die Kinder mit aller gesetzlichen Strenge eingeschritten werden müssen. Bef. v. 15. Juli 1864 und 8. Oct. 1873 (In Gemeinschaft mit dem Superintendenten.)

II. Gesundheitspolizei betreffend.

91) In Betreff des Verkaufs, beziehentlich Genusses von Pilzen wird Nachstehendes bekannt gemacht, resp. in Erinnerung gebracht: 1. Das Einbringen der sogenannten Kugelpilze, welche häufig als Trüffel ausgegeben werden, der Gesundheit aber sehr gefährlich sind und sich von den letzteren dadurch unterscheiden, daß sie klein und fast kugelförmig sind, auf dem Durchschnitt eine weiße Schale, inwendig aber eine durch einen Kreis begrenzte schwarze Masse zeigen, während die ächten Trüffel aufgeschnitten das braune Aussehen einer durchschnittenen Muskatnuß haben, ist bei Strafe verboten. 2. In Beziehung auf den Genuß von Champignons kommt es hauptsächlich darauf an, daß dieselben in trockenem und sonnigem Boden gewachsen sind, bei der Zubereitung zu Speisen zunächst mit Salzwasser, das etwa zwei Stunden darauf stehen gelassen wird, übergossen, sodann wiederum mit reinem Wasser abgewaschen werden und im Allgemeinen so lange am unschädlichsten und schmackhaftesten sind, als sie sich noch nicht vollständig entwickelt und mithin die nach der vollständigen Entwicklung sehr bald eintretende Zerfetzung noch nicht erreicht haben. Bef. v. 4. Aug. 1875. (In Gemeinschaft mit dem Stadtbezirks-Arzt.)

92) In Folge wiederholter Beschwerden über das Einbringen und Verkaufen gefälschter Milch ist folgende Einrichtung in das Leben getreten. 1) Jeder Milchverkäufer, möge er hier dauernd eine